

HELPING TO MAKE FUNDAMENTAL RIGHTS A REALITY FOR EVERYONE IN THE EUROPEAN UNION

Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen

In der Europäischen Union (EU) leben rund 80 Millionen Menschen mit Behinderungen. In vielen Fällen wurde die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Betroffenen beschränkt oder aberkannt, was ihre Fähigkeit zu einer eine selbstbestimmten Lebensführung und zum Treffen von Entscheidungen über ihr Leben einschränkt.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) kennzeichnet einen Paradigmenwechsel in Bezug auf das Verständnis von Behinderungen. Menschen mit Behinderungen werden als gleichgestellte Inhaber von Rechten betrachtet, und der Mensch steht im Mittelpunkt aller Entscheidungen, die ihn betreffen. Eine solche auf Rechten basierende Herangehensweise an Behinderungen hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften im Bereich der Rechts- und Handlungsfähigkeit und deren Umsetzung.

Was versteht man unter Rechts- und Handlungsfähigkeit?

Unter Rechts- und Handlungsfähigkeit versteht man die Fähigkeit eines Menschen, rechtsgültige Entscheidungen zu treffen und rechtsverbindliche Vertragsbeziehungen einzugehen. Ein Mensch wird so zu einem Rechtssubjekt mit rechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist besonders deshalb wichtig, weil sie alle Bereiche des Lebens betrifft, von der Wahl des Wohnortes über die Entscheidung, ob und wen ein Mensch heiratet bis hin zur Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags oder der Abgabe einer Stimme bei Wahlen. In der BRK wird die Rechts- und Handlungsfähigkeit unter Artikel 12 "Gleiche Anerkennung vor dem Recht" erörtert.

"Die zentrale Stellung von Artikel 12 der BRK im Gesamtaufbau des Übereinkommens und sein instrumenteller Wert für die Verwirklichung zahlreicher anderer Rechte sollten hervorgehoben werden."

Menschenrechtsrat der UN-Generalversammlung (2009), Thematic Study by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on enhancing awareness and understanding of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Thematische Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Förderung des Bewusstseins für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seines Verständnisses)

Politischer Hintergrund

Mit der Ratifizierung durch die EU wurde die BRK Teil der EU-Rechtsordnung und begründete rechtliche Verpflichtungen in jenen Bereichen, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen. Einschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit werfen immer auch die Frage nach Diskriminierung und Gleichstellung auf und betreffen damit Grundsätze, die dem Schutz des Unionsrechts unterliegen.

Zentrale politische EU-Dokumente erörtern die koordinierende Rolle der EU-Organe im Bereich der Rechts- und Handlungsfähigkeit. In der EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 heißt es: "Die EU-Maßnahmen werden die nationalen Strategien und Programme zur Förderung der Gleichstellung unterstützen und ergänzen, etwa durch Förderung der Konformität der nationalen Rechtsvorschriften über Rechtsfähigkeit mit dem VN-Übereinkommen [der BRK]." Im Jahr 2008 hat die hochrangige EU-Gruppe "Behinderungsfragen" die Umsetzung von Artikel 12 als eine gemeinsame Herausforderung bezeichnet, der man begegnen müsse, und darüber hinaus die Bedeutung des Erfahrungsaustauschs in Bezug auf bewährte Verfahren zur Umsetzung der BRK betont.

Um die Umsetzung der BRK zu unterstützen, hat die FRA internationale und nationale Standards zur Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistiger Behinderung analysiert. Ergänzt wurde diese Analyse durch Erkenntnisse aus Untersuchungen, in deren Rahmen Menschen mit Behinderungen befragt wurden.

Rechtlicher Rahmen

Das Recht auf gleichberechtigte Anerkennung als Mensch vor dem Gesetz zählt zu den seit Langem etablierten Menschenrechtsgrundsätzen und spiegelt sich in nationalen und internationalen Rechtsrahmen wider.

Vereinte Nationen

Gemäß Artikel 12 der BRK genießen Menschen mit Behinderungen "in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit". Ebenso rechtfertigt Behinderung allein nicht den Entzug der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Dieser Artikel bewirkte eine signifikante Veränderung bei der Betrachtung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, durch die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

"Der Ausschuss empfiehlt eine Umstellung von der Entscheidungsbefugnis durch Vertreter auf eine unterstützte Entscheidungsfindung, bei der die Eigenständigkeit, der Wille und die Vorlieben der Person respektiert werden."

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2012), Concluding Observations on Hungary (Schlussbemerkungen zu Ungarn)

Europarat

Die zeitlich vor der BRK verabschiedeten Standards des Europarats gestatten die Einschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind und Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden. Das Bestehen einer Behinderung allein rechtfertigt jedoch nicht den Entzug der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Jegliche Einschränkung muss sowohl auf die Umstände des Einzelnen zugeschnitten sein als auch in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Bedürfnissen stehen.

EU-Mitgliedstaaten

Das Inkrafttreten der BRK hat Diskussionen über die Rechtsrahmen ausgelöst, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit in den EU-Mitgliedstaaten derzeit unterliegt. Die EU-Mitgliedstaaten, die die BRK ratifiziert haben, stehen u. U. vor großen Herausforderungen, wenn sie die nationalen Rechtsvorschriften so gestalten müssen, dass sie Möglichkeiten zur unterstützten Entscheidungsfindung zulassen, mit anderen Worten Möglichkeiten, die die Eigenständigkeit, den Willen und die Vorlieben einer Person respektieren. Die BRK macht ein grundlegendes Umdenken erforderlich; dies wird durch die Anzahl der Mitgliedstaaten verdeutlicht, die derzeit ihre Gesetzgebung zur Rechts- und Handlungsfähigkeit reformieren.

Erkenntnissen der FRA zufolge weisen die derzeitigen Rechtsvorschriften zur Rechts- und Handlungsfähigkeit in den EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. In Bezug auf die Einschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Einzelperson schreiben nahezu alle Mitgliedstaaten vor, dass eine geistige Behinderung oder ein psychisches Gesundheitsproblem mit einem zweiten Kriterium zu kombinieren ist, das mit dem "Unvermögen" der Person verbunden ist, die eigenen Angelegenheiten zu regeln. Typischerweise wird im Anschluss an Entscheidungen über die Geschäftsunfähigkeit ein Vormund bestimmt. Die nationalen Rechtsvorschriften aller EU-Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit vor, gegen die Entscheidung über den Entzug der Rechts- und Handlungsfähigkeit und die Bestimmung eines Vormunds Widerspruch einzulegen, obwohl in einigen Mitgliedstaaten die betroffene Person diesen Widerspruch nicht selbst auslösen oder aktiv an den entsprechenden Verfahren teilnehmen darf.

Persönliche Erfahrungen

Die Gespräche der FRA mit Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistiger Behinderung unterstreichen den Einfluss, den die Rechtsvorschriften zur Rechts- und Handlungsfähigkeit auf das tägliche Leben von Menschen mit Behinderungen haben können. Befragte, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wurde, berichteten gemeinhin von ihrer Machtlosigkeit. "Sie haben alles hinter meinem Rücken entschieden, obwohl sie von Rechts wegen gar nicht dazu befugt waren." (Mann, 69)

In Fällen, in denen ein Vormund bestimmt wurde, äußerten sich die Befragten oft frustriert über die Einschränkung ihrer Möglichkeiten, eigene Entscheidungen zu treffen.

"Ich unterliege einer umfassenden Vormundschaft. […] Aus diesem Grund kann ich nicht wählen, und heiraten können wir auch nicht." (Mann, 53)

Dennoch versuchten nur wenige der Betroffenen, Widerspruch gegen die Entscheidung über den Entzug der Rechts- und Handlungsfähigkeit einzulegen oder einen anderen Vormund bestimmen zu lassen.

"Der Richter sagte, ein Widerspruch würde mit einer Revisionsuntersuchung einhergehen, gefolgt von mehreren gerichtlichen Anhörungen. Dies stellt für mich eine schwerwiegende psychologische Belastung dar." (Frau, 36)

Weitere Vorgehensweise

Diese Erkenntnisse liefern wertvolle Anhaltspunkte, die die EU-Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Harmonisierung ihrer Rechtsrahmen mit den Anforderungen der BRK berücksichtigen können. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sollten Menschen mit Behinderungen durch ihre repräsentativen Verbände aktiv in diesen Prozess einbezogen werden.

Die von den Befragten geschilderten Auswirkungen der Einschränkung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstreichen, wie wichtig die Entwicklung von Modellen ist, die auf unterstützter Entscheidungsfindung beruhen und die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der BRK fördern.

Weitere Informationen:

Eine Übersicht über die Tätigkeiten der FRA zum Thema Behinderungen ist auf der Website der FRA verfügbar unter: http://fra.europa.eu/en/theme/people-disabilities

Der vollständige Bericht über Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen (*Legal capacity of persons with intellectual disabilities and persons with mental health problems*) ist abrufbar unter: http://fra.europa.eu/en/publication/2013/legal-capacity-persons-intellectual-disabilities-and-persons-mental-health-problems

E-Mail: disability@fra.europa.eu





